

Fachgerechter Transport von ausgedienten Auto- und LKW-Batterien

Dieses Merkblatt richtet sich an Person, die Altbatterien transportieren.

Worum geht es?

Altbatterien von Autos und LKWs haben einen hohen Anteil an wiederverwertbaren Materialien. Das Sammeln von Altbatterien ist deshalb ein lohnendes Geschäft. Doch Altbatterien enthalten auch starke Säuren, die schwere Verätzungen und Schäden an der Haut, den Augen und den Atemwege verursachen können. Batterien sind deshalb Sonderabfälle und gelten als Gefahrgut. Dieses muss den Transportvorschriften entsprechend befördert werden. Altbatterien dürfen nur an Firmen abgegeben werden, die eine Bewilligung zur Annahme von solchen Sonderabfällen haben.

Klassierung von Altbatterien nach ADR/RID

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse/Schiene)

Altbatterien von Autos und LKWs werden unter der UN-Nr. 2794 transportiert. Diese ist der Klasse 8, Beförderungskategorie 3 zugeteilt. Die Freigrenze für Altbatterien liegt bei 1000 kg.

Batterien dürfen nach Sondervorschrift VV14 auch in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen und Containern transportiert werden. Für den Transport in loser Schüttung gibt es keine Freigrenze!

Ausnahme: Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/SDR, wenn diese nach den Sondervorschriften 598 (siehe Seite 3) transportiert werden.

Transport innerhalb der Freigrenze

(ADR 1.1.3.6 / 5.4.1.1.10)

Bei einem Transport innerhalb der Freigrenze dürfen **maximal 1000 kg Altbatterien** (Batterien + Verpackung) pro Beförderungseinheit als Stückgut transportiert werden.

Was muss beim Transport innerhalb der Freigrenzen beachtet werden:

1. Korrekte und vollständig ausgefüllte Beförderungspapiere (z.B. VeVA Begleitschein) in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder in Englisch) müssen vorliegen. Siehe Beispiel Seite 4. Verantwortlich für den korrekten und vollständigen Inhalt sind der Abgeber und der Transporteur.
2. Mindestens ein 2 kg Pulver-Feuerlöscher (besser 6 kg) muss mitgeführt werden.
3. Die Batterien müssen in Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder starrem Kunststoff verpackt sein (Verpackungsanweisung P801a). Die Akkukästen sind mit der UN-Nr., der Aufschrift "Sonderabfälle - Déchets Spéciaux - Rifiuti Speciali", der Begleitscheinnummer und einem Gefahrzettel der Klasse 8 zu versehen.
4. Ladungssicherung beachten!
5. Empfohlen (nicht vorgeschrieben): Schriftliche Weisungen für den Fahrzeugführer, die in einer Sprache abgefasst sind, welche der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann. Ab 1.1.2009 wird

Gefahrezettel Klasse 8



es keine Einzel- oder Klassen-Merkblätter mehr geben, sondern eine vierseitige Fahreranweisung.

6. Der Fahrzeugführer braucht keine ADR/SDR Bescheinigung. Der Transporteur braucht keinen Gefahrgutbeauftragten, wenn er pro Fahrt weniger als 1000 kg Altbatterien in Akkukästen transportiert.

Transport über der Freigrenze

Akkukästen (Kunststoff-Paloxe)



Was muss für den Transport als Stückgut über der Freigrenze von 1000 kg oder als lose Schüttung beachtet werden?

1. Der Fahrzeugführer braucht eine gültige ADR/SDR Bescheinigung.
2. Korrekte und vollständig ausgefüllte Beförderungspapiere (z.B. VeVA Begleitschein) müssen in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder in Englisch) vorliegen. Siehe Beispiel Seite 4.
3. Schriftliche Weisungen für den Fahrzeugführer sind in einer Sprache abzufassen, welche der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann. Ab 1.1.2009 wird es keine Einzel- oder Klassen-Merkblätter mehr geben, sondern eine vierseitige Fahreranweisung.
4. Die Batterien müssen in Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder starrem Kunststoff verpackt sein (Verpackungsanweisung P801a). Die Akkukästen sind mit der UN-Nr., der Aufschrift "Sonderabfälle - Déchets Spéciaux - Rifiuti Speciali", der Begleitscheinnummer und einem Gefahrzettel der Klasse 8 zu versehen.
5. Die Ladungssicherung ist zu beachten (Zurrgurten, Antirutschmatten).
6. Im Fahrzeug muss folgende Ausrüstung mitgeführt werden:
 - Unterlegkeil pro Fahrzeug
 - selbststehende Warnzeichen (Warndreieck oder Warnblinkleuchten)
 - Warnweste und eine Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
7. Persönliche Schutzausrüstung gemäss schriftlicher Weisung (Schutzbrille, leichte Schutzkleider Augenspülflasche).
8. Umweltschutzausrüstung gemäss schriftlicher Weisung (Kanalisationsabdeckung, Schaufel, Besen, Auffangbehälter).
9. Feuerlöschmittel
2 kg Feuerlöscher und zusätzlich
2 kg Feuerlöscher < 3.5 t Gesamtgewicht Fahrzeug
6 kg Feuerlöscher > 3,5 - 7,5 t Gesamtgewicht Fahrzeug
10 kg Feuerlöscher > 7.5 t Gesamtgewicht Fahrzeug
Als Löschmittel sollte Pulver oder ein anderes geeignetes Löschmittel verwendet werden.
10. Der Transporteur braucht einen Gefahrgutbeauftragten. Unternehmungen, die gefährliche Güter in Mengen über der Freigrenze auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässer befördern oder diese in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen müssen einen internen oder externen Gefahrgutbeauftragten bestimmen.

Gesetzliche Grundlagen

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse/Schiene (ADR/RID)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung Gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Fachstelle Gefahrstoffe**

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch

Sondervorschrift 598:

Folgende Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

a) Neue Batterien, wenn:

- sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;
- sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z.B. auf Paletten gestapelt;
- sie aussen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

b) Gebrauchte Batterien, wenn:

- ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;
- sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z.B. auf Paletten gestapelt;
- sie aussen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

«Gebrauchte Batterien» sind solche, die nach normalem Gebrauch zu Zwecken des Recyclings befördert werden.

Bemerkung zu Sondervorschrift 598:

Damit gebrauchte Batterien gemäss Sondervorschrift 598 transportiert werden können, muss jede Batterie sauber und das Gehäuse in einwandfreiem Zustand sein. Zusätzlich muss jede Batterie durch abdecken oder zukleben der Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sein.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gebrauchte Batterien nur mit sehr grossem Aufwand die Anforderungen der Sondervorschrift 598 erfüllen.

Beispiel für ein VeVA Begleitschein:



**BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR
MIT SONDERABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ**

Nr:

1 ABGEBERBETRIEB Name: Amt für Umwelt Adresse: Kanton Solothurn Schadendienst Werkhofstrasse 5 4500 Solothurn		VeVA-Betriebs-Nr.: [2 6 0 1] [0 0 0 1 1 2] Kontaktperson: Gyr Stefan Tel.-Nr.: 0326272799
2 ABFALLBESCHREIBUNG Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind. [S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren		Abfall-Code: [1 6 0 6 0 1] Gewicht: 450 kg Menge: ¹⁾ Liter Grossmengen-Transport: ²⁾ ja <input type="checkbox"/> Verpackungsart: ⁴⁾ 4H - Kisten aus Kunststoff
Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/DSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR) ¹⁾ ABFALL, UN 2794 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SAURE, elektrische Sammler, 8		Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 9 Versanddatum: 29.05.2008 Unterschrift des Abgeberbetriebs: Muss unterschrieben werden !!
3 ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN Name: Entsorgung AG Adresse: Musterstrasse 11 1234 Musterdorf Unterschrift des Entsorgungsunternehmens: (nach Kontrolle und Entgegennahme des Abfalls) Datum der Entgegennahme:		VeVA-Betriebs-Nr.: [2 5 8 1] [0 0 0 0 1] Kontaktperson: Hans Muster Tel.-Nr.: 062 12 12 12 Gewicht: kg Entsorgungsverfahren: (siehe Rückseite) Datum der Anlieferung:
4 TRANSPORTEUR (Name, Adresse) Transport AG 4500 Solothurn		Transportart: ⁵⁾ 1 Datum der Ablieferung: 29.05.2008 Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs: SO 53 398 Unterschrift des Transporteurs: Muss unterschrieben werden !!
5 TRANSPORTWECHSEL UND TRANSPORT VIA LOGISTIKCENTER (VeVA Anhang 1 Ziff 1.2 Bst b)		
2. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	3. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	Logistikcenter (Name, Adresse): Datum der Ablieferung: Datum des Weiterleitung:
Sind weitere Transporteure oder Logistikcenter involviert? ja <input type="checkbox"/> (Diese sind mit den entsprechenden Abgaben und Unterschriften in einer beigelegten Liste aufzuführen)		

1) Nur ausfüllen, falls nicht ein separates Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet wird

2) Zusätzliche Angabe in Liter, falls dies die Gefahrgutvorschriften erfordern

3) Eingeschränkte Anwendung gemäss VeVA Anhang 1 Ziffer 2.1 Buchstabe b

4) Bezeichnung der Versandstücke gemäss Gefahrgutvorschriften

5) 1 Strasse 2 Schiene 3 Wasserweg 4 kombinierter Transport

Verstört: 0 Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren